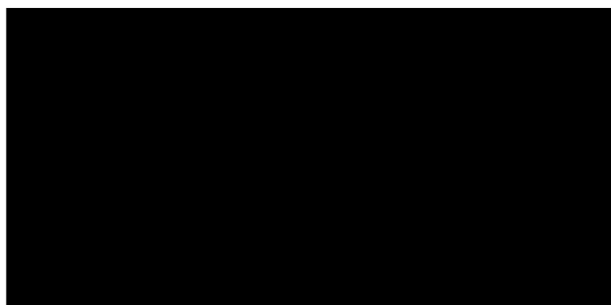
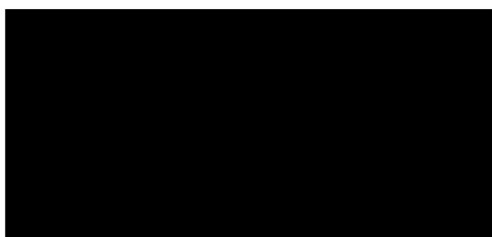




Berlin, 9. März 2022
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-033/2022
Bezug

1. Ihre E-Mail vom
2. Februar 2022
2. Schreiben vom
7. Februar 2022
3. Schreiben vom
22. Februar 2022
4. Ihre E-Mail vom
23. Februar 2022
5. Schreiben vom 2. März 2022
6. Ihre E-Mail vom 6. März 2022

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit



Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr 

mit Ihrer E-Mail vom 2. Februar 2022 baten Sie um diverse Informationen.

Außerhalb des IFG und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht wurden Sie mit Schreiben vom 22. Februar 2022 allgemein informiert und baten mit E-Mail vom 23. Februar 2022 um weitergehende Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen.

Mit Schreiben vom 2. März 2022 wurde Ihnen daraufhin erläutert, dass die erbetenen vermeintlichen Informationen zu einem nicht unerheblichen Teil nicht oder nicht in der erbetenen Form vorliegen und auch nicht „auf Knopfdruck“ zu erzeugen wären, weshalb die Bearbeitung Ihres Antrags - auch wegen der durchzuführenden Drittbeteiligungsverfahren - gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG gebührenpflichtig würde.

Mit E-Mail vom 6. März 2022 übermitteln Sie zur Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren die Begründung Ihres Antrags und bitten um Gebührenbefreiung gemäß § 2 S. 2 IFGGebV.

Gründe der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses, von der Erhebung einer Gebühr abzusehen sind hier nicht erkennbar.

